

# Flexibles Rentenalter

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

✓ **um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen**  
(Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder

✓ **um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben**  
(Aufschub dazwischen auch monatsweise möglich)

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente.

Bei verheirateten Personen hat jeder Ehegatte unabhängig vom anderen die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass beispielsweise die Ehefrau ihre Rente vorbezieht und ihr Ehemann die Rente aufschiebt. Wird der zweite Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt, so wird die Rente des erstrentenberechtigten Ehegatten auch bei einem Aufschub des zweiten Ehegatten zum Zeitpunkt, indem dieser das ordentlich Rentenalter erreicht, neu berechnet.

Die Rentenkürzung beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr.

Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 4 bis 5 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen. Der Rentenvorbezug muss zum Voraus geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Geltendmachung des Vorbezuges ist – auch bei Rechtsunkenntnis – ausgeschlossen. Der Rentenaufschub ist hingegen innerhalb eines Jahres seit Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs anzumelden. Ansonsten erfolgt die Auszahlung ohne Zuschlag und rückwirkend ab ordentlichem Rentenbeginn.

**Die Anmeldeformulare können im Online-Schalter auf [www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.**